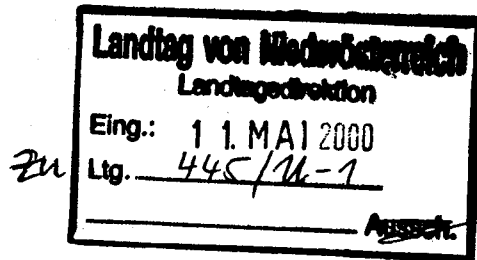


11. Mai 2000



ANTRAG

der Abgeordneten Friewald, Feurer und Haberler

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LT-445/U-1

Der der Vorlage der Landesregierung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z. 1 lautet:

„1. § 3a lautet:

„§ 3a

Umweltbericht

(1) Die NÖ Landesregierung hat einmal in der Gesetzgebungsperiode, jedoch spätestens im zweiten Jahr der Gesetzgebungsperiode, einen Tätigkeitsbericht (Umweltbericht) über Maßnahmen des Umweltschutzes zu erstellen und dem NÖ Landtag vorzulegen. Die in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen des Umweltschutzes sind in einem eigenen Jahresbericht darzustellen. Die Verpflichtung zur Verfassung eines Jahresberichtes entfällt für jenes Kalenderjahr, in dem der Umweltbericht erstellt wird. Der Umweltbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Umweltbericht hat die Umweltziele des Landes im Form eines Landesumweltplanes zu enthalten.““

2. Z. 10 lautet:

„10. § 13 lautet:

“§ 13

Aufgaben der Umweltschutzorgane

(1) Bei Wahrnehmung schädigender Eingriffe in die Umwelt, durch welche Rechtsvorschriften verletzt werden, hat das Umweltschutzorgan den jeweiligen Verursacher und/oder den Grundstückseigentümer formlos aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand nachweislich herzustellen.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so hat das Umweltschutzorgan Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Wenn es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Eingriff in die Umwelt handelt, so hat das Umweltschutzorgan ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Der Verursacher und/oder der Grundstückseigentümer ist möglichst über die Folgen der Eingriffe in die Umwelt und über die vom Umweltschutzorgan gesetzten Maßnahmen und die Rechtsfolgen zu informieren.““